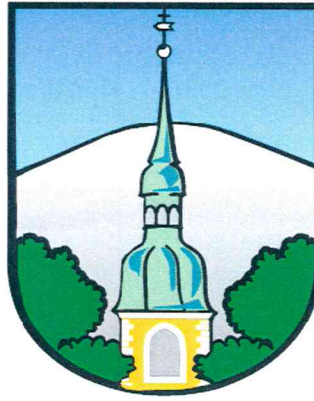




Brandschutzordnung

der

Mehrzweckhalle Crostwitz

Hornigstraße 34

01920 Crostwitz

Genehmigt und in Kraft gesetzt.

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to Marko Kilmann, the Mayor of Crostwitz.

Crostwitz, den 01.08.2017

Marko Kilmann
Bürgermeister

Teil A – Brandschutzordnung

hängt aus

Ist für den Aushang bestimmt und regelt nur das Notwendigste und gilt für die Beschäftigten/Nutzer und Besucher gleichermaßen. Ggfls. auf Flucht- und Rettungswegplan enthalten.

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil

3

Ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in dem Gebäude aufhalten.

- | | |
|--|---|
| 1. Brandverhütung | 3 |
| 2. Brandschutzeinrichtungen / Flucht- und Rettungswege | 4 |
| 3. Verhalten im Brandfall | 5 |
| 4. Verhalten nach einem Brand | 7 |

Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen Funktionen

8

Werden spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung und Brandbekämpfung für die einzelnen Bereiche des Gebäudes gegeben.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Brandverhütung | 8 |
| 2. Im Brandfall | 9 |
| 3. Bekanntgabe der Brandschutzordnung | 9 |
| 4. Anlagen: Bestuhlungsvarianten | |

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten der Gemeinde Crostwitz. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen, Veranstalter und Mieter der Halle und des Mehrzweckraumes. Im weiteren Nutzer genannt.

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in dem Gebäude Mehrzweckhalle zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

1. Brandverhütung

- 1.1. Alle Nutzer sind verpflichtet durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadenfällen beizutragen.
- 1.2. Auf dem gesamten Gelände herrscht absolutes Rauchverbot. Auf das Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen (siehe unten).



- 1.3. Kerzen dürfen im Gebäude nicht entzündet werden. Gleiches gilt für Streichhölzer und Feuerzeuge.
- 1.4. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten – Teil C). Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.
- 1.5. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren zwischengelagert werden.
Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall in Containern)
 - dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden, (mindestens 5 Meter Abstand vom Gebäude)
 - müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

- 1.6. Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden.
Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw.) ist nur in einwandfreiem technischem Zustand erlaubt. Der Nutzer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit (Prüfnachweis vom Fachbetrieb oder Kaufbeleg, wenn nicht älter als 2 Jahre).
Der Betrieb von Tauchsiedern ist verboten.
Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort der Gemeindeverwaltung Crostwitz zu melden. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten selbst irgendwelche „Reparaturen“ / Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

2. Brandschutzeinrichtungen / Flucht- und Rettungswege

- 2.1. In den Fluren dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. geringe Mengen Schriften auf wandmontierten Trägern, vorschriftsmäßige Besucherbänke) und mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Crostwitz möglich.
- 2.2. Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Alle Nutzer, insbesondere Mieter, Veranstalter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden!
- 2.3. Die Türen, gekennzeichnet als Flucht- und Rettungsweg, dürfen niemals verschlossen werden!
- 2.4. Die maximale Besucherzahl für die Nutzung der Halle und Mehrzweckhalle für Stehplätze beträgt 725 Besucher bei einer Stehfläche von 530 m² und 5 Stück Fluchttüren.
- 2.5. Der Mehrzweckraum mit 104 m² Grundfläche (mobile Trennwand ist geschlossen) darf bei einer Fluchttür maximal 156 Besucher für Stehplätze aufnehmen.
- 2.6. Bei der Bestuhlung der Halle und des Mehrzweckraumes müssen immer Hauptgänge mit einer lichten begehbaren Breite von 1,20 m angelegt werden. Die Besucherzahlen an Sitzplätzen darf nicht überschritten werden. Zusätzliche Stehplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Flucht- und Rettungswege nicht eingeschränkt werden. Diese sind am Fußboden zu markieren.
- 2.7. Die Hofzufahrt ist freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



3. Verhalten im Brandfall

- 3.1. Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:
Ruhe bewahren!

- 3.2. **Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen!** (nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

- 3.3. **Brand melden:**

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen

- per Telefon 112



Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen / verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

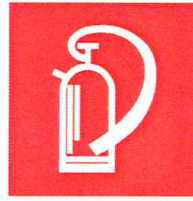
Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa „Ich habe verstanden, wir kommen!“) ist abzuwarten.

Nach Alarmierung der Feuerwehr wird der Bürgermeister der Gemeinde Crostwitz vom Einsatzleiter der Feuerwehr benachrichtigt.

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

- 3.4. **Löschversuche unternehmen:**

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jeder Nutzer/Besucher stets schnellstmöglich durch gute Kennzeichnung der Feuerlöscher informieren können, wo sich der nächste Feuerlöscher befindet und wie er bedient wird.



Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen / Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

3.5. **In Sicherheit bringen:**

Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Nutzer/Besucher das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönliche Sachen / Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden.

Die Raamtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte / geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten in einem Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

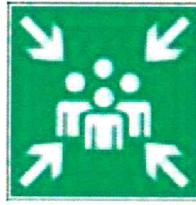
Ruhig und zügig das Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich!

Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg nutzen.

Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden. Für alle Gebäude steht folgender Sammelplatz zur Verfügung:



Ort: Der Parkplatz hinter der Halle

Am Sammelplatz wird Gruppenweise die Vollständigkeit festgestellt (siehe Teil C). Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Rettungskräfte sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

4. Verhalten nach einem Brandfall

- 4.1. Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 4.2. Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 4.3. Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

Teil C – Brandschutzordnung - Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Leitung der Gemeindeverwaltung hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz zu übertragen:

1. Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Sicherheitsbeauftragte/r Gemeindeverwaltung	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und - Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.ä.)	
Leitung der Gemeindeverwaltung	Aktualisierung der Brandschutzordnung, Bestuhlungspläne, Besucherzahlen	
	Information der Beschäftigte, regelmäßige Unterweisung	u.a. Rundlauf der Brandschutzordnung
	Unterweisung von neuen Beschäftigten vor Arbeitsantritt	
Hausmeister	Unterweisung von Mitarbeitern von Fremdfirmen, Nutzern, Veranstalter	Brandschutzordnung, Bestuhlungsplan
	Überwachung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

2. Im Brandfall

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Leitung der Gemeindeverwaltung, Nutzer, Veranstalter	Zutritt der Halle unterbinden	
Leitung der Gemeindeverwaltung, Nutzer, Veranstalter	Rettungskräfte einweisen	
	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten	
	Benachbarte Bereiche / Betriebe benachrichtigen	
Leitung der Gemeindeverwaltung, Nutzer, Veranstalter	Besucher zum Sammelplatz führen	

3. Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wird hiermit in Kraft gesetzt.

Die Brandschutzordnung besteht mit dem Deckblatt aus 9 Seiten und 4 Anlagen.

4. Anlagen: Bestuhlungsvarianten

Variante A Halle und Mehrzweckraum mit 400 Sitzplätzen + 12 Reserveplätze

Variante B Halle und Mehrzweckraum mit 432 Sitzplätzen

Variante C Halle und Mehrzweckraum mit 539 Sitzplätzen

Variante D Mehrzweckraum mit 56 Sitzplätzen und Halle mit 568 Stehplätzen

aufgestellt:

Dipl.-Ing. (FH) Andreas May

Tel. 035935-201780

